

Erklären Sie uns bitte noch einmal, wo aus Ihrer Sicht das Problem bei den Vorgängen im LKA liegt.

In einem Strafverfahren ist es möglich und wichtig, Zeugen zu schützen. Hierfür gibt es feste Regeln. Diese sind vorliegend nach dem Inhalt der bisherigen Veröffentlichungen nicht eingehalten und vielmehr zu anderen Zwecken als denen des Quellenschutzes missbraucht worden. Man muss danach davon ausgehen, dass eine Person, die selbst tatverdächtig war, auf den Verlauf des Verfahrens gegen sich und andere Einfluss genommen hat. Unter anderem mittels eines unrichtigen Vermerks wurde das Verfahren einer wirksamen Kontrolle durch das Gericht entzogen. Es gibt massive Anhaltspunkte dafür, dass Personen zu Unrecht in Untersuchungshaft gesessen haben und gegen andere vorschnell ein Verdacht verneint wurde. Dann steht der Verdacht von Freiheitsberaubung und Strafvereitelung im Raum.

Von Seiten des Innenministeriums wird auf die bereits vor Jahren vorgenommenen Prüfungen der Staatsanwaltschaft Kiel und des Innenministeriums selbst verwiesen, die nicht zur Beanstandung des Verhaltens der Polizeiführung führten.

Dabei blieben offenbar wesentliche Umstände außer Betracht. Damals wie heute wird nämlich ein Geheimnis daraus gemacht, ob es sich bei dem Zeugen um einen V-Mann handelte und ob eine rechtmäßige Vertraulichkeitszusage gemacht werden durfte. Auch vor dem Ausschuss wurde dieser Punkt mit mehr oder weniger geschickten Formulierungen umschifft. So hat beispielsweise Frau Staatssekretärin Frau Söller-Winkler vor dem Ausschuss nur von einer „anonymen Quelle“ gesprochen. Entweder ist ihr das eigentliche Problem verborgen geblieben oder sie hat bewusst eine Nebelkerze geworfen. Eine „anonyme“ Quelle war es eben gerade nicht, der Name war dem Vernehmenden bekannt. Entscheidend ist, wie die Person rechtlich eingeordnet wurde, war er V-Mann oder nicht? In beiden Alternativen bestünde mit unterschiedlichen Weiterungen der erhebliche Verdacht rechtswidrigen Verhaltens, in der ersten, weil nach dem jetzigen Stand die entsprechende Zusage nicht gegeben werden durfte, in der zweiten, weil dann erst recht Staatsanwaltschaft und Gericht rechtzeitig alle Informationen hätten erhalten müssen. Wer an diesem Punkt die Tatsachen vernebelt, kann sich nicht darauf berufen, das diene dem Zeugenschutz. Auch der falsche Aktenvermerk, dem die Ermittler entgegen getreten sind, diene keineswegs der vielbeschworenen Sicherheit dieses Zeugen. Es bleibt die Frage, warum in diesem Punkt bis heute die Aufklärung verweigert wird.

Was ist mit den Mobbingvorwürfen?

Das Mobbingverfahren läuft weiter und wir setzen hier großes Vertrauen in die Polizeibeauftragte Frau El Samadoni.

Gibt es schon Erkenntnisse aus dieser „Affäre“?

Eine wichtige Erkenntnis ist sicher, dass eine Institution wie die der Polizeibeauftragten rechtstaatlich absolut geboten ist. Dieser Vorgang und weitere, die jetzt im Zuge der Berichterstattung zutage treten, führen deutlich vor Augen, dass es für Polizeibeamte jemanden geben muss, an den man sich bei Problemen mit den Vorgesetzten wenden kann. Allerorten in Wirtschaft und Verwaltung werden zur Wahrung individueller Rechte Ombudsstellen und Einhaltung rechtstaatlicher Standards Hinweisgebersysteme eingerichtet; hier in Kiel wurde im Zuge des Bekanntwerdens dieser gravierenden Vorwürfe gegen die Polizeiführung versucht, die Rechte der Polizeibeauftragten zu beschneiden. Das ist absurd.